

159/3/48

Bericht und Antrag des Ausschusses für soziale Verwaltung

betreffend den Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, womit ergänzende Bestimmungen zum Wohnungsanforderungsgesetz erlassen werden.

Der Verfassungsgerichtshof hat mit seinem Erkenntnis vom 5. Oktober 1948, GZ. G 2/48-8, das Bundesgesetz vom 19. November 1947, B. G. Bl. Nr. 254, womit das Wohnungsanforderungsgesetz verlängert wird, insoweit als verfassungswidrig aufgehoben, als es durch die neue Fassung des § 24, Abs. (1), des Wohnungsanforderungsgesetzes vom 22. August 1945, St. ti. Bl. Nr. 138, auch die in diesem Gesetze enthaltene Verfassungsbestimmung des § 24, Abs. (2), in ihrer rechtlichen Wirksamkeit bis zum 31. Dezember 1948 erstreckt hat. Die Aufhebung dieser Bestimmung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1948 in Wirksamkeit.

In den Entscheidungsgründen hat der Verfassungsgerichtshof zum Ausdruck gebracht, daß ein einfaches Bundesgesetz, das Verfassungsbestimmungen enthält und in seiner Geltungsdauer beschränkt ist, hinsichtlich der Verfassungsbestimmungen nicht durch ein einfaches Bundesgesetz verlängert werden kann. Die mit dem Bundesgesetz vom 19. November 1947, B. G. Bl. Nr. 254, ausgesprochene Verlängerung des Wohnungsanforderungsgesetzes konnte nach den Entscheidungsgründen des Verfassungsgerichtshofes das Wohnungsanforderungsgesetz nur insoweit bis zum 31. Dezember 1948 verlängern, als es sich nicht um Verfassungsbestimmungen gehandelt hat.

Das Wohnungsanforderungsgesetz enthält in seiner derzeit geltenden Fassung neben dem durch das angeführte Verfassungsgerichtshofurteil aufgehobenen § 24, Abs. (2), noch folgende Verfassungsbestimmungen:

§ 4, Abs. (1), lit. g; § 5, Punkt 7; § 5, Punkt 8 und § 10, Abs. (2), Punkt 3.

Um die Geltungsdauer dieser zunächst mit 31. Dezember 1947 befristet gewesen

Verfassungsbestimmungen auf die Geltungsdauer der sonstigen einfachen Bestimmungen des Wohnungsanforderungsgesetzes zu erstrecken, bedarf es einer ausdrücklichen verfassungsgesetzlichen Bestimmung. Der mitfolgende Antrag eines Bundesverfassungsgesetzes, womit ergänzende Bestimmungen zum Wohnungsanforderungsgesetz erlassen werden, sind diesen Erwägungen Rechnung tragen und bewirken, daß künftige Verlängerungen des Wohnungsanforderungsgesetzes durch einfache Bundesgesetze sich zugleich auf sämtliche Verfassungsbestimmungen erstrecken.

Der Wirksamkeitsbeginn dieses Bundesverfassungsgesetzes war mit 1. Jänner 1948 festzusetzen, um die seinerzeitige Verlängerung des Wohnungsanforderungsgesetzes auch hinsichtlich seiner Verfassungsbestimmungen nachträglich wirksam zu machen.

Der vom Verfassungsgerichtshof in seinem angeführten Erkenntnis als verfassungswidrig aufgehobene § 24, Abs. (2), des Wohnungsanforderungsgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes vom 19. November 1947, B. G. Bl. Nr. 255, war von dieser Regelung auszunehmen, da er auf Grund dieses Erkenntnisses bereits mit 31. Dezember 1948 jedenfalls außer Kraft tritt, bis zu diesem Zeitpunkt aber in Wirksamkeit bleibt.

Um jeden Zweifel darüber auszuschließen, daß der Anforderungstatbestand des § 5, Punkt 7, des Wohnungsanforderungsgesetzes in der Fassung des XIV. Hauptstückes des Nationalsozialistengesetzes seit dem Inkrafttreten der Bundesverfassungsgesetze vom 22. April 1948 über die vorzeitige Beendigung der im Nationalsozialistengesetz vorgesehenen Sühnfolgen für jugendliche Personen, B. G. Bl. Nr. 70, und vom 21. April 1948 über die vorzeitige Beendigung der im Nationalsozialistengesetz vorgesehenen Sühnfolgen für minderbelastete Personen, B. G. Bl. Nr. 99, auch

nach Inkrafttreten des hiermit vorgeschlagenen Bundesverfassungsgesetzes nur in dem eingeschränkten Umfang der beiden angeführten Bundesverfassungsgesetze anwendbar ist, wurde eine diesbezügliche Feststellung im Artikel I, Abs. (2), vorgenommen.

Gegen Bescheide auf Grund des Wohnungsanforderungsgesetzes ist demnach mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 1949 die Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes zugelassen.

Wohnungen von Personen, die im Sinne des NS-Gesetzes als minderbelastet gelten,

können nach den Bestimmungen der oben erwähnten Amnestiegesetze nur unter den gleichen Voraussetzungen angefordert werden, welche für die Anforderung von Wohnungen unbelasteter Staatsbürger gelten.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung stellt demnach den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 19. November 1948.

Dr. Pfltermann,
Berichtersteller.

Röhm,
Obmann.

Bundesverfassungsgesetz vom 1948, womit ergänzende Bestimmungen zum Wohnungsanforderungsgesetz erlassen werden.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

(1) Die Verfassungsbestimmungen des Gesetzes vom 22. August 1945, St. G. Bl. Nr. 138, betreffend die Anforderung und Vergebung von Wohn- und Geschäftsräumen (Wohnungsanforderungsgesetz) in seiner jeweils geltenden Fassung mit Ausnahme der des § 21, Abs. (2), Satz 2, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 19. November 1947, B. G. Bl. Nr. 255, sind für die jeweilige Dauer der Geltung des Wohnungsanforderungsgesetzes wirksam.

(2) Die Einschränkungen, die § 5, Punkt 7, des Wohnungsanforderungsgesetzes in der Fassung

XIV. Hauptstück des NS-Gesetzes vom 6. Februar 1947, B. G. Bl. Nr. 25, durch das Bundesverfassungsgesetz vom 21. April 1948, B. G. Bl. Nr. 99, über die vorzeitige Beendigung der im NS-Gesetz vorgesehenen Sühnefolgen für minderbelastete Personen und durch das Bundesverfassungsgesetz vom 22. April 1948, B. G. Bl. Nr. 70, über die vorzeitige Beendigung der im NS-Gesetz vorgesehenen Sühnefolgen für jugendliche Personen erfahren hat, werden durch die Bestimmungen des Absatzes 1 nicht berührt.

Artikel II.

(1) Dieses Bundesverfassungsgesetz tritt rückwirkend mit 1. Jänner 1948 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.